

Günther Hoegg

PÄDAGOGIK

SchulRecht!

Aus der Praxis – für die Praxis

6. Auflage



Schulrecht verleiht Flügel

BELTZ

Hoegg
SchulRecht!

*Meiner Frau und allen,
die sich in der Schule abstrampeln*

Günther Hoegg

SchulRecht!

Aus der Praxis – für die Praxis

6. Auflage

BELTZ

Dr. *Günther Hoegg* ist Jurist, ausgebildeter Lehrer und war mehr als 30 Jahre in der Schule tätig. Veröffentlichungen und Seminare zum Schulrecht und Lehrtätigkeiten an der Universität weisen ihn als Schulrechtsexperten aus – für Studierende, Referendar/innen und Lehrer/innen.

Das vorliegende Buch ist mehrfach sorgfältig durchgesehen worden. Trotzdem kann für das sich ändernde Schulrecht der unterschiedlichen Bundesländer keine Garantie für die Richtigkeit aller Informationen gegeben werden. Rechtsstand April 2021.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.



Dieses Buch ist erhältlich als:
ISBN 978-3-407-63222-7 Print
ISBN 978-3-407-63228-9 E-Book (PDF)

6. durchgesehene und aktualisierte Auflage 2021

© 2006 Beltz Verlag · Weinheim und Basel
Werderstraße 10, 69469 Weinheim
Alle Rechte vorbehalten

Lektorat: Dr. Erik Zyber
Herstellung: Victoria Larson
Satz: WMTP Wendt-Media Text-Processing GmbH, Birkenau
Druck: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza
Umschlagabbildung und Vignetten: Roland Bühs, Bremen
Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autoren und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----------------------------------------------------|----|
| Abkürzungsverzeichnis | 8 |
| Vorwort | 10 |
| Die juristischen Grundlagen | 13 |
| Vorgaben des Grundgesetzes | 14 |
| Hierarchie der Rechtsnormen | 17 |
| Sprachliche Bindungswirkung | 22 |
| Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen | 26 |
| Das Berufsrecht der Lehrkräfte | 34 |
| Rechtsstellung von Berufsanfängern | 35 |
| Rechte und Pflichten von Lehrkräften | 39 |
| Pädagogischer Spielraum und seine Grenzen | 59 |
| Konferenzen, Konferenzordnung | 61 |
| Versetzung, Abordnung, Umsetzung | 64 |
| Dienstreise und Dienstanfall | 66 |
| Disziplinarrecht der Lehrkräfte | 71 |
| Urheberrecht und Datenschutz | 79 |
| Grundlagen des Urheberrechts | 79 |
| Kopien aus Druckwerken | 81 |
| Musik und Theater | 83 |
| Fotos und Filme | 86 |
| Internet und Intranet | 89 |
| Grundlagen des Datenschutzes | 91 |
| Sicherheit der Verarbeitung | 94 |
| Nutzung privater Geräte | 95 |
| Datenschutz bei Schülern | 96 |

| | |
|--------------------------------------------------------------|-----|
| Fotos, Filme, Videoüberwachung | 99 |
| Datenschutz bei Lehrkräften | 102 |
| Die Aufsichtspflicht | 104 |
| Fürsorgepflicht und Aufsicht | 104 |
| Stufen der Schuld und Haftung | 107 |
| Normaler Unterricht und Pausen | 112 |
| Gefahrgeneigter Unterricht / gefahrgeneigte Tätigkeit | 116 |
| Aufsicht außerhalb des Schulortes | 119 |
| Medizinische Notfälle | 124 |
| Ausland und volljährige Schüler | 127 |
| Die Leistungsbewertung | 130 |
| Beurteilungsspielraum und Grundlagen der Bewertung | 131 |
| Problemfeld Hausaufgaben | 134 |
| Mitarbeit im Unterricht | 138 |
| Mündliche Noten und Notenbesprechung | 139 |
| Tests und schriftliche Lernkontrollen | 145 |
| Täuschungsversuche und Reaktionen | 157 |
| Teilleistungsschwäche / Nachteilsausgleich / Inklusion | 164 |
| Grundregeln des Prüfungsrechts | 169 |
| Disziplinprobleme und Gegenmaßnahmen | 177 |
| Unterrichtsversäumnisse | 179 |
| Störende Schüler und Gegenmaßnahmen | 183 |
| Kriminalität in der Schule | 198 |
| Cybermobbing gegen Lehrkräfte | 208 |
| Die Erziehungsberechtigten | 213 |
| Grundgesetz und andere Vorgaben | 213 |
| Elternrecht und Schülerwille | 222 |
| Umgang mit schwierigen Eltern | 223 |

| | |
|-----------------------------------------------------------------|-----|
| Die Schüler | 227 |
| Rechte | 227 |
| Pflichten | 232 |
| Schulleitung, Schulträger und Schulaufsicht | 234 |
| Schulleitung | 234 |
| Schulträger | 237 |
| Schulaufsicht | 238 |
| Checkliste für Entscheidungen | 245 |
| Anhang | 252 |
| Anlage 1: Erste Hilfe | 252 |
| Anlage 2: Merkblatt für medizinische Notfälle | 253 |
| Anlage 3: Checkliste für eine eintägige Radtour | 254 |
| Anlage 4: Information und Anmeldung zur Tagesfahrt | 255 |
| Anlage 5: Information zur Klassenfahrt | 256 |
| Anlage 6: Einverständnis zur Klassenfahrt | 257 |
| Anlage 7: Einwilligung volljähriger Schüler/innen | 258 |
| Anlage 8: Gesundheitsbogen | 259 |
| Anlage 9: Zustimmung zu medizinischer Erstversorgung | 260 |
| Anlage 10: Zustimmung zu ärztlicher Versorgung im Notfall | 261 |
| Anlage 11: Elternpflichten | 262 |
| Anlage 12: Dokumentation Zuspätkommen | 263 |
| Stichwortverzeichnis | 264 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|-----------------------------------------------------------|
| AG | Amtsgericht |
| Art. | Artikel |
| BASS | Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften (NRW) |
| BBG | Bundesbeamtengesetz |
| BezReg. | Bezirksregierung |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BGHSt | Bundegerichtshof in Strafsachen |
| BeamtStG | Beamtenstatusgesetz |
| BRKG | Bundesreisekostengesetz |
| BSI | Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| BVerfGE | Entscheidungssammlung des BVerfG, zit. nach Band u. Seite |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| Erl. | Erlass |
| DSGVO | Datenschutz-Grundverordnung |
| GEMA | Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte |
| GG | Grundgesetz |
| GR | Grundrecht(e) |
| GUV | Gemeindeunfallversicherungsverband |
| i. d. R. | in der Regel |
| KKG | Gesetz über Information und Kooperation im Kinderschutz |
| KM | Kultusminister, auch MK |
| KMK | Kultusministerkonferenz |
| KSA | Kommunaler Schadensausgleich |
| LSchB | Landesschulbehörde |
| MK | Ministerium für Bildung und Kultur, Kultusministerium |
| OVG | Oberverwaltungsgericht |
| R | Recht |
| RVG | Rechtsanwaltsvergütungsordnung |
| RVO | Rechtsverordnung |
| SchG | Schulgesetz |
| SchulR | Schulrecht |
| Sek. I | Sekundarstufe 1 |
| Sek. II | Sekundarstufe 2 |

| | |
|-------|------------------------------------------------|
| SSA | Staatliches Schulamt |
| StA | Staatsanwalt(schaft) |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| StPO | Strafprozessordnung |
| SV | Schülervertretung |
| SVBl. | Schulverwaltungsblatt |
| UrhG | Urheber- und Verlagsrecht, Urheberrechtsgesetz |
| VA | Verwaltungsakt(e) |
| VG | Verwaltungsgericht |
| VerwR | Verwaltungsrecht |
| VN | Vereinte Nationen (UN) |
| VO | Verordnung |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz |

Erläuterung der Icons



Achtung



Tipp



wichtiges Urteil / Gesetz

Vorwort

Falls Sie tatsächlich die rechtlichen Grundlagen kennenlernen wollen, die für den Lehrerberuf wichtig sind, ziehe ich den Hut vor Ihnen. Denn während durchschnittliche Kollegen sich so lange ums Schulrecht drücken, bis es zu spät ist, entwickeln Sie Initiative. Sie denken und handeln vorausschauend und verringern dadurch etwaige Probleme mit schwierigen Schülern oder unangenehmen Eltern. Im Gegensatz zu anderen Kollegen werden Sie vermutlich weniger schlaflose Nächte, dafür aber mehr unbeschwerte Tage haben.

Warum dieses Buch? Nach vielen Jahren eigenen Unterrichts, der Vermittlung von Schulrecht an der Universität, der Betreuung von Referendaren und der schulrechtlichen Beratung von jungen und älteren Kollegen stelle ich erstaunt fest: Es sind immer wieder die gleichen Probleme, die Lehrkräften im Schulalltag erheblich zu schaffen machen. Trotzdem werden sie völlig unzureichend darauf vorbereitet. Vielleicht deshalb, weil die Probleme manchmal so banal erscheinen, dass es sich für lorbeerumkränzte Häupter nicht lohnt, darüber wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen. Jedoch kosten diese Probleme viel Zeit und Kraft, die man sinnvoller nutzen könnte.

Warum plädiere ich für schulrechtliche Kenntnisse? Aus der Erfahrung von über 30 Jahren Schulpraxis, in denen letztlich nur das Schulrecht konkrete Lösungen bei schulischen Problemen lieferte. Kein Schulrechtler würde vorschlagen, unwillige Problemschüler über intrinsische Motivation zu bewegen, freudig Vokabeln zu lernen. So etwas empfehlen nur die Experten aus dem Elfenbeinturm. Da kann ich nur sagen: »Bitte vormachen, meine Damen und Herren! Gehen Sie doch mal in eine Brennpunktschule und motivieren Sie die Kids für den Konjunktiv in der indirekten Rede oder den Dreisatz!«

Aber das geht leider nicht, weil vielen Pädagogikprofessoren **die Befähigung fehlt**, regulär an einer Schule zu unterrichten. Diese Kompetenz besitzen nämlich nur ausgebildete Lehrkräfte wie Sie – oder die Fachleiter an den Seminaren. Die universitären Belehren der Lehrer dürfen nur darüber reden. Eine solche Praxisferne wäre in anderen Bereichen undenkbar. Man stelle sich einmal vor, Juraprofessoren hätten nie einen Prozess geführt oder Medizinprofessoren hätten nie operiert, sondern würden anderen nur erklären, wie man es richtig macht. Sofort kämen berechtigte Zweifel an ihrer Kompetenz auf. In Bezug auf die Schule liegt die Latte jedoch deutlich niedriger. Und so gibt es auf der einen Seite die Theorie mit ihren hochfliegenden Zielen, auf der anderen die schulische Praxis, in der Tausende von Lehrkräften sich täglich abstrampeln und ihren schwierigen Job sehr

ordentlich machen. Und weil der jedes Jahr etwas schwieriger wird, zeigt dieses Buch Ihnen nicht nur die Stolpersteine, sondern ebenso die Tricks, wie man sie umgeht.

Überlegen Sie also gut, ob Sie weiterlesen wollen. Denn gleich geht es in die profane, alltägliche Praxis mit ihren kleinen und großen Problemen. Nicht alles, was Sie lesen, wird Ihnen gefallen. Wenn Sie mehr an schönen Theorien, an Büchern mit vielen Fremdwörtern und unzähligen Fußnoten interessiert sind, sollten Sie das Buch wieder ins Regal zurückstellen und sich stattdessen eines von diesen schönen Kochbüchern kaufen, die niemand wirklich liest.

Falls Sie jedoch hartnäckig sind und das Buch immer noch in der Hand halten, sollen Sie wissen, was Sie für Ihr Geld bekommen. Es ist geschrieben für ambitionierte Referendare, Junglehrer und gestandene Lehrer – und ihre weiblichen Pendants, die immer mitgedacht sind, selbst wenn ich sie nicht gesondert erwähne. Wenn ich also manchmal von Lehrern rede, meine ich nicht das männliche Geschlecht, sondern den Gattungsbegriff. So, wie man sagt, man gehe zum Arzt oder zum Friseur, selbst wenn die Person eine Ärztin oder eine Friseurin sein sollte.

Was kriegen Sie nun für Ihr Geld? Keine rein juristische Darstellung des Schulrechts, denn die wäre kompliziert, abstrakt – und trocken. Stattdessen erhalten Sie eine konkrete juristisch-pädagogische Behandlung der häufigsten Probleme, vor allem aber praxisgerechte Lösungsvorschläge. Unwichtiges werde ich weglassen oder nur kurz abhandeln, andere Punkte vertiefe ich, weil sie in der Praxis besondere Schwierigkeiten bereiten. Einige Informationen tauchen sogar mehrfach auf, weil manche Leser nicht das gesamte Buch von vorne nach hinten lesen, sondern nur einzelne Kapitel.

Nun haben Sie sicher schon gehört, Schulrecht sei eigentlich Ländersache. Ist damit eine übergreifende Darstellung des Schulrechts überhaupt möglich? Ja, wenn man nicht bis in die kleinsten Verästelungen der Verordnungen und Erlasse hineingeht. Viele der neuen Bundesländer haben die Schulgesetze der alten Bundesländer mit nur geringen Änderungen übernommen. Selbstverständlich gibt es Unterschiede zwischen den Ländern, aber dies betrifft eher Kleinigkeiten. Auch gibt es bei den Konferenzen und Elternvertretungen unterschiedliche Begriffe. Aber keine Sorge, Sie werden schon verstehen, was ich meine, wenn ich diese Punkte behandle. Die Dinge jedoch, die Lehrkräften in der Praxis die meisten Schwierigkeiten bereiten, sind gleich oder annähernd gleich geregelt. Und wenn es um die Beachtung von Bundesgesetzen geht, wie z. B. beim Urhebergesetz oder beim Datenschutz, spielt das Schulrecht der Länder sowieso keine Rolle mehr. Das heißt, Sie können sich sehr wohl an den Lösungsvorschlägen der behandelten Probleme orientieren.

Sehen Sie das Buch wie ein Navigationssystem. Ich bringe Sie über die Hauptstraßen (unter Umgehung der Baustellen!) in das Stadtviertel und dort in die Straße, in der Sie jemanden suchen, und bringe Sie sogar zum gesuchten Mehrfamili-

enhaus. Ich kann Ihnen allerdings nicht sagen, in welcher Etage der Betreffende wohnt, das macht die rechtliche Detailnorm Ihres Bundeslandes. Diese Normen finden Sie in »Sammlungen« (z. B. die BASS in NRW), die entweder von Ihrem Kultusministerium, von speziellen Verlagen oder über die Berufsverbände kostenlos oder gegen geringes Entgelt abgegeben werden. Darin finden Sie das aktuelle Schulgesetz Ihres Landes, aber vor allem die Verordnungen und Erlasse, die alle Details regeln, auf die es manchmal ankommt.

Um sich im Schulrecht zu orientieren, benötigen Sie einige juristische Grundkenntnisse, die Sie gleich geliefert bekommen. Dabei werde ich das juristische Handwerkszeug auf das absolut Notwendige Ihres Schulalltags reduzieren. Im Anhang finden Sie hilfreiche Kopiervorlagen zu Klassenfahrten, auch mit volljährigen Schülern, und zur medizinischen Versorgung.

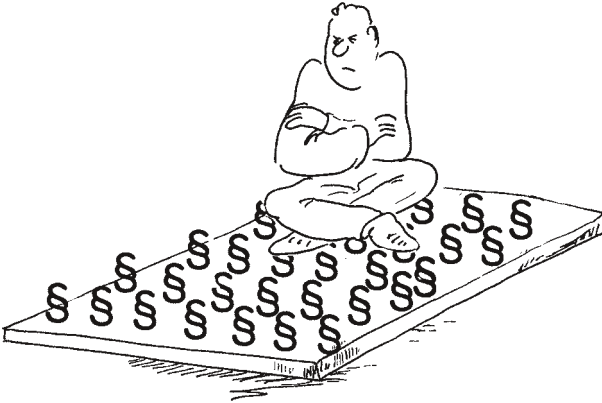
Betrachten Sie dieses Buch wie eines dieser wunderbaren »Multitools« (z. B. Leatherman), die Werkzeugkästen für die Hosentasche. Für die kleinen Reparaturen des Alltags reicht das völlig. Denn wann braucht man schon einen Vorschlaghammer, einen Schwingschleifer oder eine Kreissäge? Dafür bekommen Sie hier eine kleine Säge, eine Feile, eine Zange, zwei Schraubenzieher und einen Korkenzieher für die Flasche Wein, die Sie sich am Ende redlich verdient haben.

Also, aus der Praxis – für die Praxis. Genug geredet, fangen wir endlich an und schauen wir, womit Sie es im Schulalltag zu tun haben und wo die schlimmsten Stolpersteine Ihres Berufs liegen. Wenn Sie die kennen und vermeiden, werden Sie auch neue Handlungsmöglichkeiten entdecken, die das Schulrecht Ihnen eröffnet.

Mit kollegialem Gruß
April 2021

Ihr Günther Hoegg

Die juristischen Grundlagen



Natürlich möchten Sie sich am liebsten gleich in die konkreten Fälle aus der Praxis stürzen. Keine Sorge, die kommen schon bald. Zunächst brauchen Sie allerdings ein paar juristische Grundlagen, damit Sie die Entscheidungen Ihres Landesgesetzgebers und der Rechtsprechung verstehen. Aber ich werde versuchen, diese Informationen auf das Notwendige zu beschränken und sie anschaulich zu verpacken.

Schon vor Jahrzehnten (1995) hat der Bundesgerichtshof (BGH) so ganz nebenbei in einem Urteil festgestellt, was eigentlich jedem Eingeweihten klar sein sollte, nämlich:

»Die Unkenntnis der beruflichen Rechtsvorschriften stellt ein **Verschulden** dar.«



Anders als der BGH, der vom Verschulden spricht, möchte ich es hier am Anfang nicht so juristisch hart formulieren, wenn eine Lehrkraft die Rechtsgrundlagen ihres Berufes nicht kennt. Deshalb sage ich pädagogisch einfühlsam: »**Wer wenig weiß, muss halt viel glauben.**« Wer also nicht ständig auf ungesicherte Informationen von anderen angewiesen sein will, benötigt einige juristische Kenntnisse. Zunächst: Schulrecht gehört zum Verwaltungsrecht. Als Teil des Öffentlichen Rechts ist es (wie das Strafrecht) zwingend, das heißt für die Beteiligten bindend. Es hat nichts mit dem Zivilrecht zu tun und kann darum von den Beteiligten nicht abgeändert werden. Leider hat es eine eigene, recht komplizierte Struktur. Um die zu verstehen, folgen nun einige Grundlagen.

Es ist bekannt, dass wir in einem föderalistischen Staat mit einzelnen Bundesländern leben, die zugleich einen »Bund« bilden. Bei der Aufteilung der Kompe-

tenzen hat der Verfassungs(gesetz)geber festgelegt, wofür der Bund und wofür die Länder zuständig sind. Diese Aufteilung findet sich in den Art. 70 ff. des Grundgesetzes (GG). So ist der Bund z. B. zuständig für das Passwesen, den Luftverkehr oder das Währungswesen. In der Zuständigkeit der Länder liegen z. B. die Polizei und das Schulwesen, um das es hier geht. Folglich gibt es kein einheitliches Schulrecht für alle Bundesländer. Wichtige Grundlinien sind zwar per Übereinkunft festgelegt, dennoch unterscheiden sich die Regelungen der einzelnen Länder – allerdings längst nicht so stark, wie immer vermutet wird. Findet ein Regierungswechsel statt, so können sich die grobe Richtung der Schulpolitik und mit ihr auch das Schulgesetz ändern, aber viele Regelungen der konkreten Schulpraxis bleiben bestehen.

Obwohl Schulrecht grundsätzlich Landesrecht ist, gibt es grundgesetzliche Vorgaben für das Schulrecht aller Länder, denn das **Grundgesetz steht über** dem Recht der Bundesländer. Es gibt also eine Hierarchie, eine Rangfolge der Rechtsnormen, ein Punkt, der später noch wichtig wird.

Lassen Sie mich kurz etwas zur juristischen Bedeutung des Wortes »**grundsätzlich**« erläutern, das ich gerade verwendet habe. Ich weiß nicht, wie Sie dieses Wort auslegen, aber viele Lehrkräfte interpretieren es im Sinne von »immer« oder »ohne Ausnahme«. Für Juristen hingegen bedeutet es etwas völlig anderes, nämlich »in der Regel«. Das heißt, es gibt sehr wohl Ausnahmen – und die sind meist sehr interessant. Falls Sie also in einem juristischen Text das Wort »grundsätzlich« finden, sollten bei Ihnen die Alarmglocken schrillen. Nun aber zu den Rechtsnormen, die Ihren Schulalltag regeln.

Vorgaben des Grundgesetzes

Die wichtigsten Vorgaben des Grundgesetzes für die Schule sind in folgenden Artikeln festgeschrieben:

► **Art. 2 GG:** Dieser Artikel schreibt im ersten Absatz das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit fest, allerdings legt er auch fest, dass bei der Entfaltung der eigenen Persönlichkeit die Rechte anderer nicht verletzt werden dürfen. Leider glauben viele Schüler (und deren Eltern), man dürfe die Grundrechte der Schüler auf keinen Fall einschränken. Doch, unter bestimmten Bedingungen darf man das. So ist bereits die Schulpflicht eine (zulässige) Einschränkung der persönlichen Freiheit. Welches sind nun die beiden Voraussetzungen, unter denen Einschränkungen vorgenommen werden können?

1. Der **Kernbereich** eines Grundrechts darf nicht zerstört werden. Was zum Kernbereich gehört, klärt im Zweifelsfalle als höchstes Gericht das BVerfG.
2. In den Randbereichen des Grundrechts können hingegen Einschränkungen vorgenommen werden, sofern es dafür eine **gesetzliche Grundlage** gibt.

Konkret bedeutet das: Die Schule dürfte ihren Schülern verbieten, während des Unterrichts eine Baseballkappe zu tragen. Denn die Aufgabe der Schule besteht nicht nur in der Unterrichtung, sondern sie darf (und muss) ihre Schüler ebenfalls erziehen und ihnen gesellschaftlich anerkannte Normen vermitteln.

Dabei ist es jedoch nicht zulässig, die Schüler an einem staatlichen oder persönlichen Idealbild auszurichten. Salopp formuliert bedeutet das: Die Schule ist berechtigt, den Schüler zu formen, nicht aber ihn zu verbiegen.

Das Recht der Schule, in die Persönlichkeit des Schülers steuernd einzugreifen, ist umso größer, je mehr es sich um anerkannte Grundsätze einer gemeinschaftlichen Erziehung wie Rücksichtnahme, Toleranz, Anstrengungsbereitschaft, Gewissenhaftigkeit usw. handelt. Freie Entfaltung der Persönlichkeit bedeutet in der Schule also keineswegs, den Schülern alles zu erlauben, was ihnen angenehm erscheint, und das zu vermeiden, was sie nicht mögen. Schließlich entwickeln sie sich nur dann zu belastbaren Persönlichkeiten, wenn sie auch lernen, mit Widerständen umzugehen und unangenehme Pflichten zu erfüllen.

► **Art. 3 GG:** Er umreißt den wichtigen, jedoch oft missverstandenen Grundsatz der Gleichbehandlung (vor dem Gesetz!). Da die Grundrechte vor allem Schutz vor einem übermächtigen Staat bieten sollen, gelten sie grundsätzlich nur im staatlichen Bereich. Deshalb kann man als Privatperson durchaus Bettler A zehn Euro schenken, Bettler B jedoch nichts geben, ohne dadurch gegen Art. 3 GG zu verstoßen. Sobald man jedoch als Staatsdiener handelt, z. B. als beamtetete oder angestellte Lehrkraft, ist man – ob man es will oder nicht – Teil des staatlichen Systems und (im Dienst) an den Grundsatz der Gleichbehandlung gebunden.

Allerdings wird dieser Grundsatz häufig falsch ausgelegt. An einem Beispiel aus dem Strafrecht kann ich Ihnen das gut verdeutlichen: Der reiche R und der arme A, die beide ein Smartphone gestohlen haben, werden wegen Diebstahls verurteilt, und zwar beide zu einer Geldstrafe von jeweils 200 Euro. Was halten Sie von diesem Urteil? Wäre das eine Gleichbehandlung? Nur sehr schlichte Gemüter bejahen dies, weil sie etwas Wichtiges übersehen: Die 200 Euro belasten den Reichen kaum, während sie den Armen vielleicht schon ruinieren. Folglich bedeutet eine juristisch »richtige« Gleichbehandlung, beide in gleichem Maße zu belasteten. A müsste vielleicht nur 50 Euro, R hingegen 500 Euro zahlen – erst das wäre eine juristisch korrekte Umsetzung der Gleichbehandlung im Sinne des Grundgesetzes. Das BVerfG präzisiert (seit 1953) den Gleichheitssatz wie folgt:

»Gleiches muss gleich, aber **Ungleiches muss ungleich** behandelt werden.«



Volkstümlicher ausgedrückt: Nicht allen das Gleiche, sondern jedem das Seine (lat.: *sum cuique*). Für Sie als Lehrkraft bedeutet das beispielsweise, dass Sie bei den

Hausaufgaben abstufen dürfen. So könnten Sie einem Schüler mit erkannten Defiziten durchaus **mehr** Hausaufgaben aufgeben, um diese Schwächen zu verringern.

Falls es in Ihrem Bundesland zeitliche Vorgaben für die Hausaufgaben gibt, stellt sich die Frage, wer eigentlich der Maßstab dafür ist. Der beste oder der schwächste Schüler? Kurz gesagt: Weder noch, vielmehr ist es ein fiktiver **Durchschnittsschüler**. Bevor Sie also beim nächsten Mal Ihre Hausaufgabe aufgeben, schauen Sie sich zwei durchschnittliche Schüler an und versuchen abzuschätzen, wie lange die beiden wohl an der Hausaufgabe sitzen. Und dann bemessen Sie (gemäß Ihren Vorgaben) die Hausaufgabe. Wenn danach ein schwacher Schüler länger an seiner Hausaufgabe sitzt als ein guter, so ist das keine unzulässige Ungleichbehandlung. Schließlich sitzt ein Schüler mit einer schlechten Klassenarbeit auch länger an seiner Berichtigung als ein Schüler mit einer guten Arbeit. Und wenn Sie Ihre Entscheidung nicht juristisch, sondern pädagogisch begründen wollen, könnten wir den Vorgang »Binnendifferenzierung« nennen.

► **Art. 6 GG:** Hier geht es um das Erziehungsrecht der Eltern. Im Absatz II steht: »Pflege und Erziehung der Kinder sind das **natürliche Recht der Eltern** und die ihnen zuvörderst obliegende **Pflicht**.« Dabei bedeutet der Begriff »natürliches« Recht: Es wird nicht durch die Politik, nicht erst durch ein Gesetz verliehen, sondern ist quasi ein unumstößliches Prinzip der Natur. Das ist für die Schule nicht ganz unproblematisch, denn auch sie soll ja erziehen. Somit sind Kompetenzkonflikte zwischen Schule und Elternhaus vorprogrammiert.

Im sogenannten »**Sexualkundeurteil**« von 1977 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) dieses Spannungsverhältnis allerdings abschließend geklärt. Worum ging es? Ein Elternpaar lehnte die Teilnahme seines Kindes am schulischen Sexualkundeunterricht ab, weil dieser nicht seiner religiösen Auffassung entsprach. Das BVerfG sprach zwar den Eltern das Recht zu, ihre Kinder zu erziehen, machte zugleich aber deutlich, die gemeinschaftliche Erziehung in der Schule sei genau so wichtig. Deshalb sei die **Teilnahme verbindlich** und eine Zustimmung der Eltern nicht erforderlich. Daraus folgt eine für die Schule zentrale Aussage des BVerfG:



Elternhaus und Schule sind bei der Erziehung von Kindern gleichberechtigt. Es gibt **keinen Vorrang** des elterlichen Erziehungsrechts.

Lehrkräfte haben also das Recht, erzieherisch auf ein Kind einzuwirken, falls dessen Verhalten den schulischen Regeln nicht entspricht und Mitschüler stört oder gefährdet.

Soweit das Wichtigste zu den grundgesetzlichen Pflöcken, die unsere Verfassung für die staatliche Schule eingeschlagen hat. Auf einzelne Aspekte werde ich später noch einmal ausführlicher eingehen.

Hierarchie der Rechtsnormen

Nach dem Lesen der Überschrift vermuten Sie richtig: Es folgt »trockener Stoff«, den ich Ihnen leider nicht ersparen kann. Schließlich werden hier die Grundlagen behandelt, die Sie kennen sollten. Überspringen Sie deshalb diesen Teil bitte nicht, selbst wenn andere Kapitel Sie verständlicherweise mehr interessieren. Ich werde versuchen, das Ganze aufzulockern, um es etwas leichter »verdaulich« zu machen.

Wie Sie wissen, sind nicht alle Rechtsnormen gleichwertig, sondern es gibt eine Rangfolge, die ich Ihnen gleich vorstellen werde. Außerdem werden Sie erfahren, dass nicht jede rechtliche Norm ein »Gesetz« ist, selbst wenn ein Paragraphenzeichen davor steht. Wenn Otto Normalverbraucher die Müllordnung seiner Stadt für ein Gesetz hält, weil sie in Paragraphen (Absätze) unterteilt ist, so soll er es weiter tun, aber es ist falsch. Bevor ich Ihnen jedoch erkläre, was ein »richtiges« Gesetz ist, erläutere ich kurz die Rechtsnormen, angefangen mit der höchsten. Das europäische Recht lasse ich weg, weil es im Moment für das Schulrecht noch ziemlich unerheblich ist. Danach stehen in folgender Rangfolge:

1. Verfassung(en)
2. Gesetz
3. Rechtsverordnung (RVO)
4. Verwaltungsvorschrift (Erlass, Verfügung)
5. Satzung

► **Verfassung:** Sie ist die ranghöchste Norm in Deutschland und steht über dem einfachen Gesetz. Es gibt eine übergeordnete Verfassung des Bundes (das Grundgesetz), aus der Sie die für die Schule wichtigsten Artikel bereits kennen. Darüber hinaus existiert für jedes Bundesland eine (Landes)verfassung. Sie ist ebenfalls ein Gesetz, steht aber über dem einfachen Gesetz. In den Verfassungen legen der Bund bzw. das jeweilige Bundesland die großen Linien ihrer Politik fest.

► **Gesetz:** Entscheidendes Merkmal für ein »förmliches« Gesetz ist: Es muss vom jeweiligen Parlament erlassen werden, benötigt also die mehrheitliche Zustimmung der Abgeordneten. Da diese Volksvertreter durch die Mehrheit der Bevölkerung gewählt werden, verkörpert das Gesetz letztlich indirekt den Willen der Bevölkerung. Aus diesem Grund hat man sich an Gesetze zu halten – also nicht, weil dort eine Regelung schwarz auf weiß steht, sondern weil das Gesetz dem angenommenen Willen dieser Mehrheit entspricht. Selbst wenn jemandem ein Gesetz nicht passt oder nicht einleuchtet, muss er sich daran halten. Das gilt für jeden, der sich auf deutschem Boden befindet, seine Einwilligung ist dafür nicht erforderlich.

Was wird nun in den Gesetzen geregelt? Alles, was **wesentlich** ist, so das BVerfG. Das bedeutet: Dinge, die entscheidend für die Schule sind, dürfen nicht vom Kultusminister allein geregelt werden, sondern benötigen die Zustimmung des Parla-

ments. Ein Minister kann folglich kein Gesetz erlassen, wie es manchmal verkürzt (aber falsch) wiedergegeben wird. Er kann es dem Parlament vorlegen und hoffen, dass die Mehrheit der Abgeordneten seinem Gesetzesvorschlag zustimmt.

Für die Schule ist z. B. wichtig, welche Schulformen es gibt, welche Befugnisse die Konferenzen haben oder welche Ordnungsmaßnahmen man gegen störende Schüler verhängen kann. Deshalb müssen solche wesentlichen Dinge per Gesetz geregelt werden, was die Juristen als »**Wesentlichkeitsprinzip**« bezeichnen. Die Frage, ob eine muslimische Lehrerin im Unterricht ein Kopftuch tragen darf, wurde im September 2003 vom BVerfG ebenfalls für so wichtig gehalten, dass das Gericht ein Landesgesetz forderte, um ein Kopftuch verbieten zu können. Ob ein dieses Gesetz dann im Einklang mit dem übergeordneten Grundgesetz steht, wurde 2015 geklärt und ist bei den sogenannten »Kopftuch-Urteilen« auf Seite 40 nachzulesen.

Dreh- und Angelpunkt für jede Lehrkraft ist natürlich das Schulgesetz ihres Bundeslandes. Dort sind die wesentlichen Dinge des Schulwesens geregelt. Im Gesetz findet man also die Organisationsformen, die Rechte von Eltern, Schülern und Lehrkräften, die Befugnisse der Konferenzen, der Schulleitung oder der Schulaufsicht.

Falls Sie demnächst in der schulischen Hierarchie aufsteigen wollen, sollten Sie sich eine kommentierte Fassung des Schulgesetzes (kurz: einen »Kommentar«) zulegen, die man sich auch gut schenken lassen kann. Das reine Schulgesetz Ihres Landes wird Ihnen in schwierigen Fällen nämlich wenig helfen, da im Gesetz ständig »unbestimmte Rechtsbegriffe« auftauchen, die für juristische Laien mehrdeutig, schwammig oder gar nichtssagend sind. Wissen Sie, was das Schulgesetz unter »allgemein anerkannten pädagogischen Grundsätzen« versteht oder was in einem bestimmten Fall »angemessen« ist? Das Gesetz allein trifft hierüber keine Aussage, weil die Juristen wissen, wie sie solche Begriffe auszulegen haben. Der Kommentar des Schulgesetzes jedoch sagt und erklärt es Ihnen, hier finden sie die Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen durch die qualifizierten Verfasser, die Schulverwaltung und die Rechtsprechung.



Falls Sie anspruchsvoll sind, sollten Sie sich einen Kommentar (ca. 70 Euro) gönnen. Bei schwierigen Fragen sparen Sie hierdurch wertvolle Zeit und finden meist eine Antwort. Leider gibt es diese qualifizierten juristischen Kommentare zu den Gesetzen nicht kostenlos im Internet.

Sie finden im Kommentar selbstverständlich ebenfalls den Originaltext des Schulgesetzes, außerdem die wichtigste Rechtsprechung der Gerichte zu den einzelnen Paragraphen. So können Sie nach einem Blick in den Kommentar gut abschätzen, wie die Schulbehörde (das Schulamt) oder ein Gericht in dem Fall, der Sie interes-

siert, entscheiden würde. Auch der Anwalt, den die Eltern eines Problemschülers beauftragt haben, wird in den Kommentar schauen, bevor er Ihnen bzw. der Schule gegenüber »auf den Busch klopft«. Deshalb ist es für ambitionierte Lehrkräfte hilfreich zu wissen, wie die Gerichte in der Vergangenheit entschieden haben und wer vermutlich Recht bekommen wird.

► **Rechtsverordnung:** Wenn es wesentliche Dinge gibt, dann gibt es vermutlich auch unwesentliche. Diese darf der Kultusminister in eigener Zuständigkeit regeln, sofern das Parlament ihn dazu **ermächtigt** hat. Allerdings muss diese Ermächtigung im Gesetz vermerkt sein. Ist das der Fall, darf der Kultusminister Rechtsverordnungen (RVO), manchmal nur kurz Verordnungen (VO) genannt, zu diesem Bereich erlassen, z. B. Prüfungsordnungen für das Abitur. Die Verordnungen regeln eine unbestimmte Zahl von Fällen für eine unbestimmte Zahl von Personen und stellen die dritte Ebene der Rechtsnormen dar. Die Juristen sprechen gerne von einem »materiellen« Gesetz, um diejenigen zu verwirren, die sich ohne entsprechende Ausbildung auf ihr Gebiet wagen. Aber es ist eben kein richtiges (»förmliches«) Gesetz, das vom Parlament erlassen wurde, sondern »nur« eine Verordnung. Wenn diese korrekt über eine Ermächtigung zustande gekommen ist und dem übergeordneten Gesetz nicht widerspricht, ist sie für Lehrkräfte allerdings genauso bindend wie ein förmliches Gesetz.

► **Verwaltungsvorschrift** (Erlass, Verfügung): Knapp unterhalb der Rechtsverordnung stehen die Verwaltungsvorschriften, deren bekannteste Form der Erlass ist. Der Erlass ist, streng genommen, keine eigenständige Rechtsnorm, sondern eine behördeninterne Weisung zu Detailfragen, in welcher der Kultusminister seine Auslegung bestimmter Normen darlegt und in der er regelt, wie diese in seinem Sinne zu befolgen sind.

Eine Verfügung steht wieder etwas darunter und ist eine Verwaltungsvorschrift einer nachgeordneten Behörde (z. B. Landesschulbehörde, Staatliches Schulamt), in der Organisations- oder Verfahrensfragen festgelegt werden. Wo findet man nun diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften? Alle für die Schule wichtigen Erlasse und Verfügungen sind im Amtsblatt (ABL.) oder Schulverwaltungsblatt (SVBl.) des jeweiligen Bundeslandes abgedruckt, das als Pflichtblatt an jeder Schule ausliegt. Um über aktuelle Regelungen auf dem Laufenden zu sein, ist die Lektüre des Blattes für alle Lehrkräfte **verpflichtend**. In diesen juristischen Blättern sind die entsprechenden Verordnungen allerdings ungeordnet über etliche Jahre verteilt, sodass sich für den Einstieg in die Vorschriften ein anderer Weg empfiehlt.

Die Berufsverbände der Lehrer geben (kostenlos oder gegen geringes Entgelt) Sammlungen der wichtigsten Vorschriften heraus. Auch die Verlage, die sich mit Schulrecht befassen, verkaufen Sammlungen, in denen Sie alle wichtigen Vorschriften finden. Dadurch ist die Lektüre wesentlich leichter, als im Stichwortverzeichnis

des Jahresbandes des jeweiligen Amtsblattes zu suchen. Zu stolzen Preisen gibt es diese Zeitschriften zudem auf elektronischen Datenträgern. Im Zeitalter des Internets finden Sie viele dieser Vorschriften gleichfalls über die Internetseiten des Kultusministeriums, der Bildungsserver, der Berufsverbände, einiger Studien- bzw. Ausbildungsseminare oder über Suchmaschinen wie Google.

► **Satzung:** Unterhalb der Rechtsverordnungen gibt es noch die Satzungen, z. B. der Städte und Gemeinden, die eigenständig Rechtsnormen erlassen dürfen. Dies soll die Selbstverwaltung ermöglichen. Hierzu gehören z. B. die Müllregelung Ihrer Stadt bzw. Gemeinde, aber ebenso die Hausordnung des Schulträgers oder die Schulordnung Ihrer Schule. Denn als Anstalt des öffentlichen Rechts ist die Schule befugt, sich in eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten. Einige Juristen definieren zwar die Schulordnung als »Sonderverordnung«, aber dieser Streit um die Feinheiten der begrifflich korrekten Zuordnung braucht uns hier nicht zu beschäftigen. Entscheidend ist, dass Sie in Ihre Schulordnung grundsätzlich alles hineinnehmen können, was Sie regeln wollen. Allerdings unter einer Bedingung: Ihre Regelung darf **nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen**.



Jede Regelung muss mit den übergeordneten Vorschriften in Einklang stehen.

Die unteren Ebenen dürfen also präzisieren, indem sie die Umsetzung regeln, sie dürfen aber übergeordneten Rechtsnormen nicht widersprechen oder diese gar aushöhlen. Falls also der Kultusminister über einen Erlass regeln würde, die Noten der Schüler sollten nicht mehr durch die Lehrkräfte, sondern durch die Konferenzen festgelegt werden, so wäre dies rechtswidrig und damit unwirksam, weil es dem übergeordneten Gesetz widerspräche.

Unabhängig von den oben genannten Rechtsnormen gibt es als Rechtsquelle noch das **Gewohnheitsrecht**. Es ist in keinem Gesetz fixiert, wird aber von der Rechtsprechung trotzdem anerkannt. Damit eine Regelung jedoch als Gewohnheitsrecht anerkannt wird, muss sie erstens sehr lange (mindestens zehn Jahre) und zweitens unwidersprochen gelten.

Neben den Rechtsnormen gibt es noch:

- Beschlüsse der KMK (Kultusministerkonferenz, eigentlich »Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder«): Für einen Beschluss ist die Einstimmigkeit notwendig. Aber er ist für die Länder erst bindend, sobald das jeweilige Landesparlament ihn akzeptiert und übernommen hat.
- LAK (Länderabkommen): Hier einigen sich die Ministerpräsidenten, z. B. über die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen.

- BLK (Bund-Länder-Kommission, Art. 91b GG): Sie dient der Abstimmung in Bildungsfragen zwischen Bund und Ländern.

Exkurs: Schulrecht ist kein Vertragsrecht

Zum Abschluss dieses Kapitels geht es darum, ein weit verbreitetes Missverständnis zu klären. Es entsteht, weil einige Pädagogikprofessoren manchmal Öffentliches und Zivilrecht verwechseln und ihren Studenten deshalb vorschlagen, sie mögen doch mit ihren Schülern schriftliche Verträge über korrektes Verhalten schließen. Um zu begreifen, was an diesem Vorschlag schief ist, sollte man eine wichtige Unterscheidung verstehen:

Es gibt einmal das **verhandelbare Zivilrecht** (bürgerliches Recht), in dem sich zwei gleichberechtigte Parteien gegenüberstehen und Verträge schließen. Diese werden ausgehandelt und sobald beide Seiten sich einig sind, kommt ein wirksamer Vertrag zustande.

Daneben gibt es jedoch das **zwingende Öffentliche Recht**, zu dem z.B. das Strafrecht, aber ebenso das Verwaltungsrecht und damit das Schulrecht gehören. Hier gibt es – hart formuliert – eine Obrigkeit (der Staat), die ihren Untergebenen sagt, wie sie sich zu verhalten haben.

Da wir uns in der Schule in einem Bereich des Öffentlichen Rechts befinden, gilt hier nicht das Zivilrecht, in dem man Verträge schließen könnte. Schüler oder Lehrkräfte dürfen folglich eine (zwingende) Rechtsnorm des Kultusministeriums nicht abändern, nicht einmal dann, wenn beide Seiten einverstanden sind, gegen die rechtliche Vorgabe zu verstoßen. Ansonsten könnten Lehrer und Schüler sich vermutlich schnell darauf einigen, nur noch eine (verkürzte) Klassenarbeit pro Jahr zu schreiben, das Abitur deutlich zu vereinfachen oder nur noch die Hälfte der Unterrichtsstunden abzuleisten.

Schulrecht ist **zwingendes Recht**, da es zum Öffentlichen Recht gehört. Es kann darum von den Betroffenen **nicht abgeändert** werden.



Deshalb sind »Verträge« mit Schülern, die manchmal als präventive Wundermittel gegen Schülerverstöße angepriesen werden, ziemlich fragwürdig. Sinnvoll sind sie bei »kleiner Münze«, wenn es um die Selbstverpflichtung geht, sich zu melden, bevor man etwas sagt, oder den Arbeitsplatz sauber zu halten. Problematisch sind sie jedoch, sobald Schüler sich verpflichten sollen, nicht zu rauchen, das Schulgrundstück nicht zu verlassen oder Mitschüler nicht zu schlagen. Für solche Fälle, quasi als »Vertrag«, eine Selbstverpflichtung zu fordern, ist höchst bedenklich. Sofern nicht über psychologischen Druck alle Schüler zur Unterschrift gedrängt wer-

den (und damit das Ganze eine Farce ist), sondern die Schüler eine echte Wahlmöglichkeit haben, stellen sich zwei Probleme:

1. Was ist, falls ein Schüler nicht unterschreibt? Darf er dann – entgegen der Schulordnung – das Schulgrundstück verlassen? Darf er – entgegen dem Jugendschutzgesetz – rauchen? Vermutlich doch wohl nicht, also ist die Erklärung überflüssig.
2. Entsteht der fatale Eindruck, eine Rechtsnorm würde nur gelten, wenn man ihr individuell zustimmt. Dieser Effekt ist gefährlich, weil die Schüler den (falschen!) Eindruck bekommen, ein rechtliches Verbot sei so lange nicht bindend für sie, bis sie es schriftlich akzeptiert haben. Hierdurch wird – gewollt oder ungewollt – die Bindungswirkung des geltenden Rechts aufgeweicht. Man verschweigt den Schülern: Wichtige Rechtsnormen sind **per se bindend** – und nicht erst, wenn der Einzelne sie anerkennt. Ansonsten könnte jeder problemlos andere bestehlen, solange er nicht das Strafgesetzbuch akzeptiert und unterschrieben hat.

Hinter dieser (vermutlich gut gemeinten) Idee des pädagogischen Elfenbeinturms steckt der grundlegende Fehler, öffentliches und ziviles, zwingendes und verhandelbares Recht zu verwechseln und zu glauben, man könne alle rechtlichen Normen über »Verträge« abändern, aufheben oder bestätigen. Nein. Sinnvoll sind solche Selbstverpflichtungen lediglich für den persönlichen Umgang miteinander (Respekt, Höflichkeit), nicht aber für wichtige Sachverhalte, die bereits rechtlich verbindlich geregelt sind.

Sprachliche Bindungswirkung

Im Folgenden geht es um die sprachliche Formulierung von Rechtsnormen und ihre unterschiedlichen Bindungswirkungen, deren Auslegung zum Teil erheblich vom alltäglichen Sprachverständnis abweicht und deshalb vielen Schülern, Eltern und auch Lehrern Probleme bereitet.

► **Die Muss-Regelung:** Sie verkörpert die stärkste rechtliche Bindung und taucht nicht nur beim Wort »muss« auf, sondern ebenso in sprachlichen Varianten wie »es ist zu ...«, »die Schule hat zu ...«. Sie lässt dem Adressaten keinerlei Spielraum, den die Juristen »Ermessen« nennen. In einer Muss-Regelung ist das Ermessen also gleich null. Mit der Auslegung dieser Formulierung gibt es keine Schwierigkeiten, sie wird von allen Beteiligten verstanden.

► **Die Soll-Regelung:** Sie erweist sich in der Praxis als erheblich problematischer. Von vielen Lehrkräften wird sie – zum eigenen Vorteil – so interpretiert, man soll

le etwas machen, sofern es sich einrichten lässt und nicht zu viele Umstände bereitet. Falls die Angelegenheit jedoch schwierig ist, brauche man sich nicht an die Vorgabe zu halten. Diese entspannte Auffassung ist menschlich verständlich, aber leider falsch, weil das juristische »soll« eine deutlich stärkere Bindung verkörpert. Einige Lehrer argumentieren hier mit dem »normalen« Sprachverständnis und verkennen, dass Juristen bestimmte Begriffe manchmal leider anders definieren. Damit Sie besser informiert sind, sollten Sie wissen:

»Soll« **bedeutet** (grundsätzlich) »muss«, nur in **wenigen** Ausnahmefällen sind **begründete** Abweichungen möglich.



Was bedeutet das nun konkret? Nehmen wir als typisches Beispiel die Rückgabe von Klassenarbeiten in der Mittelstufe. Diese »sollen« in vielen Bundesländern innerhalb von zwei Wochen (in NRW und einigen anderen Bundesländern drei Wochen) zurückgegeben werden. Das bedeutet leider im Kern: Grundsätzlich müssen die Arbeiten innerhalb der vorgegebenen Frist zurückgegeben werden.

Überlegen Sie einmal, wann eine **begründete Ausnahme** vorliegen und Sie die Arbeit erst nach der Frist zurückgeben dürfte. Eine plötzliche schwere Krankheit ist ein Grund, ebenso ein Todesfall in der Familie, um den man sich zu kümmern hat. Nicht dazu gehören jedoch das Abitur oder viele andere Arbeiten, da diese Belastungen nicht außergewöhnlich sind und nicht überraschend auftauchen. Auch die Klassenfahrt ist keine begründete Ausnahme, weil sie lange vorher geplant und damit abzusehen ist. Begründete Ausnahmen müssen also quasi **unvorhersehbar** über Sie hereinstürzen.

Ich bedaure, Ihnen keine angenehmere Auskunft geben zu können, aber so ist die Rechtslage bei juristisch korrekter Deutung des Wörtchens »soll«. Letztlich liegt es natürlich bei Ihnen, ob Sie diese Regelung korrekt anwenden oder nicht. Sie entscheiden, ob Sie sich wie einige Ihrer alten Lehrer verhalten, die ihre Klassenarbeiten erst nach mehr als einem Monat zurückgegeben haben oder ob Sie Ihre Schüler mit einer schnellen Rückgabe überraschen.

► **Die Kann-Regelung:** Sie entfaltet die geringste Bindungswirkung und lässt dem Anwender das größte Ermessen, den größten Entscheidungsspielraum. Da Gesetze, Verordnungen und Erlasse abstrakt sind und keine Einzelfälle berücksichtigen, ist es durchaus sinnvoll, der Schule bzw. der einzelnen Lehrkraft ein Ermessen einzuräumen, damit sie auf unterschiedliche Einzelfälle flexibel reagieren kann. Das bedeutet allerdings keine freie Wahlmöglichkeit, vielmehr ist das Ermessen »gebunden«, es muss »pflichtgemäß« ausgeübt werden.

Das bedeutet: Sie müssen sachlich nachvollziehbare (fachliche oder pädagogische) Gründe für Ihre Entscheidung angeben können. Dann aber liegt es in Ihrem

Ermessen, z. B. Fehler bei einem ausländischen Schüler mit Sprachschwierigkeiten geringer zu gewichten, für einen schwachen Schüler die Hausaufgabe zu vereinfachen oder ihm – zu Übungszwecken – mehr aufzugeben. Schauen wir uns das Beispiel mit den abgestuften Hausaufgaben genauer an: Sie dürften einem schwachen Schüler weniger, einem anderen aber durchaus mehr Hausaufgaben aufgeben als den Mitschülern. Es hängt eben von der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Schülers ab, ob er eher geschont oder stärker gefordert werden muss. Und das können Sie, da Sie pädagogisch geschult sind und den Schüler gut kennen, am besten beurteilen.

Ein »Ermessensfehlgebrauch« wäre es hingegen, etwas nur für alle Mädchen, für Schüler mit Markenturnschuhen oder mit roten Haaren anzuordnen, denn hier wären keine sachlichen, sondern, wie die Juristen sagen, »sachfremde« Gründe ausschlaggebend. Der Ermessensspielraum bei Kann-Bestimmungen ist somit kein Freibrief für willkürliches Handeln. Vielmehr müssen Ihre Entscheidungen sachlich gerechtfertigt sein, z. B. durch pädagogisch nachvollziehbare Überlegungen. Dabei wird nicht gefordert, dass Ihre Entscheidung richtig ist, sie muss nur **vertretbar** sein. Ein kleiner, aber wichtiger Unterschied. Das bedeutet: Sofern Sie nach einer pädagogischen Theorie handeln, die nicht völlig abwegig ist, sind Sie juristisch im grünen Bereich.

Selbstredend dürfen Sie nichts machen, was gegen rechtliche Bestimmungen verstößt. Ansonsten sind Sie aber nur Ihrem pädagogischen Gewissen verpflichtet. Das ist eine große Verantwortung für Sie und ein Vertrauensvorschuss Ihres Dienstherrn, der davon ausgeht, Sie würden nach Ihrer Ausbildung schon die angemessene Entscheidung treffen.

Verwaltungsakt und Folgen

Ein zentraler Begriff für das gesamte Schulrecht ist der Verwaltungsakt (VA). Die Frage, ob etwas ein Verwaltungsakt ist, mag juristischen Laien recht unwichtig erscheinen. Von ihrer Beantwortung hängt aber im Verwaltungsrecht und damit auch im Schulrecht (als Teil des Besonderen Verwaltungsrechts) sehr viel ab. Wer die ausgefeilte, vollständige Definition genießen will, sollte einen Blick auf den § 35 VwVfG werfen. Für normal interessierte Lehrkräfte reicht folgende verkürzte und didaktisch geglättete Definition.



Ein Verwaltungsakt ist

- ▶ jede **erhebliche** Entscheidung
- ▶ einer **Behörde**
- ▶ mit **Rechtswirkung nach außen**
- ▶ zur Regelung eines **Einzelfalls** erlässt.

Unter der »Rechtswirkung nach außen« versteht man, dass es sich nicht um eine behördeninterne Regelung handeln darf, sondern um eine Entscheidung gegen einen »außerhalb stehenden« Bürger. Im Schulrecht geht es also um einen einzelnen Schüler bzw. dessen Eltern. Dabei ist wichtig zu wissen: Damit eine Entscheidung als Verwaltungsakt eingestuft wird, müssen nicht nur eine oder zwei, sondern **alle** oben genannten Bedingungen erfüllt sein. Versuchen Sie bitte einmal, bei den folgenden Fragen zu entscheiden, ob es sich um einen VA handelt oder nicht.

1. Was ist mit der Äußerung eines Lehrers (»du dämlicher Esel«) gegenüber einem Schüler? Kein VA, da **keine behördliche Entscheidung** vorliegt.
2. Was ist mit der Fünf in einer Klassenarbeit? Auch das ist kein VA. Es ist zwar eine Entscheidung in einem Einzelfall nach außen, nämlich zu einem Schüler. Allerdings ist die einzelne Klassenarbeit **nicht erheblich**, weil sie **keine rechtlichen Konsequenzen** hat.
3. Was halten Sie von der Nichtversetzung eines Schülers durch die Klassenkonferenz zum Ende des Schuljahres? Es ist ein VA. Die Entscheidung der Schule regelt einen Einzelfall und entfaltet eine **erhebliche Rechtswirkung** nach außen, weil der Schüler dadurch verpflichtet ist, das Jahr zu wiederholen.
4. Wie bewerten Sie eine verhängte Ordnungsmaßnahme (zweiwöchiger Schulausschluss)? Ja, es ist ein VA. Es ist eine Entscheidung einer Behörde in einem Einzelfall mit Rechtswirkung nach außen, eben auf den Schüler. Und das Verbot, die Schule in dieser Zeit zu betreten, ist ein **erheblicher** Eingriff in das Recht auf Bildung.

Warum ist die Frage, ob etwas ein Verwaltungsakt ist, eigentlich so zentral? Etwas vereinfacht lässt sich sagen:

Nur gegen Verwaltungsakte sind die »starken« Mittel wie Widerspruch und (Anfechtungs)Klage des Betroffenen rechtlich zulässig.



Die schlechte Note einer einzelnen Klassenarbeit (oder Klausur) kann vom Schüler oder seinen Eltern nicht mit Widerspruch und Klage vor einem Verwaltungsgericht angefochten werden, weil sie nicht erheblich und somit kein VA ist.

Wonach entscheidet sich nun, ob etwas erheblich ist? Die Antwort auf diese Frage ist für Juristen ganz einfach: Nur was **rechtliche Auswirkungen** hat, ist **erheblich**. Alles andere ist (für Juristen) unerheblich. Ein Halbjahreszeugnis der 8. Klasse mit drei (nicht epochalen) Fünfen ist demnach kein VA, da es noch keine rechtliche Wirkung entfaltet, sondern nur eine warnende Information an Schüler und Eltern darstellt. Die Nichtversetzung am Ende des Schuljahres hingegen ent-

faltet eine rechtliche Wirkung, weil der Schüler in den meisten Bundesländern (Ausnahme die Stadtstaaten) das Jahr wiederholen muss. Damit handelt es sich um eine erhebliche Entscheidung und um einen VA, der mit Widerspruch und Klage angefochten werden kann.

Nun folgt eine wichtige begriffliche Unterscheidung. Zwar hatte ich gesagt, nur gegen Verwaltungsakte könne man die »harten« Rechtsmittel wie Widerspruch und Klage einlegen. Allerdings dürfen Schüler und Eltern sich immer beschweren. Die Grundlage dafür ist Art. 17 GG (Petitionsrecht), in dem festgelegt ist, dass sich jeder über die Entscheidung einer Behörde beschweren darf. Die Eltern können also nicht gegen die Fünf ihres Kindes in der Klassenarbeit klagen, **aber sie dürfen sich beschweren**.

Wenn sie das tun, findet eine sogenannte **Abhilfeprüfung** statt: Das heißt, die Arbeit kommt auf den Tisch der Schulleitung und wird überprüft, vielleicht im Beisein der Fachschaftsleitung. Falls die Lehrkraft einen Fehler gemacht hat, wird dieser korrigiert und der Beschwerde wird stattgegeben. Glücklicherweise gibt es ebenfalls die andere Variante, bei der die Lehrkraft keinen Fehler gemacht hat. Dann wird die Beschwerde von der Schulleitung zurückgewiesen. Sollten Schüler und Eltern damit nicht einverstanden sein, können sie sich noch an die vorgesetzte Schulbehörde wenden, die noch einmal die Note überprüft. Wenn aber auch sie zu dem Ergebnis kommt, die Lehrkraft habe korrekt gearbeitet, dann ist das Ende der Fahnenstange erreicht.

Also: Schüler und Eltern haben immer die Möglichkeit, etwas **behördenintern** überprüfen zu lassen, klagen können sie jedoch nur gegen Verwaltungsakte. Das ist – in Bezug auf die rechtlichen Möglichkeiten der Eltern – das Wichtigste, was man als Lehrkraft wissen sollte. Wer detailliert erfahren möchte, wie man sich gegen Verwaltungsentscheidungen wehren kann, darf gerne weiterlesen.

Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen

Der folgende Abschnitt informiert Sie darüber, was jeder gegen Verwaltungsentscheidungen, mit denen er nicht einverstanden ist, unternehmen kann. Das kann Ihnen beispielsweise helfen, wenn Ihr Beihilfeantrag abgelehnt oder Ihre beantragte Baugenehmigung nicht erteilt wird. Vor einer eventuellen Klage beim Verwaltungsgericht gibt es die sogenannten »Rechtsbehelfe«, die man in formlose und förmliche Rechtsbehelfe unterteilen kann.